



aktionszentrum@forum-rauchfrei.de  
www.forum-rauchfrei.de

Aktionszentrum Forum Rauchfrei  
Mühlenhoffstr.17 · 10967 Berlin  
☎ (030)74755922

Sprecher  
Johannes Spatz ☎ 017624419964  
Dr. Henry Stahl ☎ 017610207105

08.09.2015

### **An das Ordnungsamt Dortmund**

Unter dem 18.09.-20.09.2015 findet in den Messe Westfalenhallen Dortmund die InterTabac Messe mit Untermessen statt.

**Hiermit wird angeregt die Erlaubnis für die Messe zu überprüfen.**

**Der Unterzeichner legt hiermit Beschwerde ein.**

Es erscheint geboten die Messe zu verbieten. Es ist nicht die Aufgabe öffentlicher Verwaltung Tabakkonsum und Tabakverkauf zu fördern. Die Erlaubnis bzw. Festsetzung nach §64 ff. Gewerbeordnung widerspricht Artikel 13 des Bundesgesetzes zum Tabakrahmenübereinkommen. Damit ist deutschen Körperschaften verboten eine Verkaufsförderung zu betreiben. Der Unterzeichner, ebenso wie das Forum Rauchfrei, ist als deutscher Bürger zumindest in seinem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz betroffen. Durch die Vermietung und die Erlaubnis an die Messebetreiber verletzt die Stadt Dortmund neben ihren verfassungsrechtlichen Schutzpflichten für Leben und Gesundheit auch die bundesgesetzliche Pflicht aus dem Tabakrahmenübereinkommen. Die Schutzpflicht folgt hier sowohl aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz, als auch dem Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz. Ferner stellt das Tabakrahmenübereinkommen, welches hier mindestens als Richtlinie für die öffentliche Verwaltung zu gelten hat und als Bundesrecht dem Landesrecht vor geht, ebenfalls das Postulat in Artikel 13 Absatz 2 auf, dass ein umfassendes Verbot einer grenzüberschreitenden Verkaufsförderung herzustellen ist. Auf der InterTabac sind, nach eigener Darstellung, rund 500 Aussteller aus 47 verschiedenen Nationen in 5 Hallen zu finden, unter anderem aus den USA, China und Italien. Im Jahr 2014 wurden 11.000 Fachbesucher gezählt. Eine Verkaufsförderung findet durch die Vernetzung der Fachbesucher gezielt statt. Eine rechtswidrige grenzüberschreitende Vernetzung findet statt. Daher ist eine Genehmigung nicht möglich, weil die Voraussetzungen für eine Festsetzung eben nicht vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Untersagungsverfügung, also einen Verbotswaltungsakt, liegen vor, da gemäß §35 Absatz 1 Gewerbeordnung eine Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit und der auf der Messe Beschäftigten erforderlich ist. Der Schutz der Allgemeinheit wird durch das oben genannte Bundesgesetz und das Grundgesetz entsprechend ausgestaltet. Außerdem liegen Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden vor, da auf der Messe wiederholt geraucht wurde und so der Gesundheitsschutz von Mitarbeitern und nichtrauchenden Fachbesuchern gefährdet ist. Das Nichtraucherschutzgesetz NRW wurde so unterlaufen. Selbst wenn ein Ausnahmeverwaltungsakt vorliegen sollte, ist dieser rechtswidrig, da er den wirtschaftlichen Interessen der Messeveranstalter Vorrang vor dem Gesundheitsschutz eingeräumt hat. Diese sachwidrige Kopplung wird hier als Nichtigkeit gesehen, sodass eine Berufung auf Unrecht nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Sprecher des Forum Rauchfrei  
Johannes Spatz